

längeren Aufenthalt im Auslande zu nehmen, veranlaßt finden, Unserm Staatsminister Freiherrn Franz von der Recke für die Zeit Unserer Abwesenheit eine besondere Vollmacht dahin zu erteilen, daß der genannte Staatsminister volle Gewalt und Macht haben soll, zur Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Geschäftsganges auch solche Angelegenheiten, welche nach dem Landesgrundgesetze, nach den Gesetzen über die Organisation der Behörden und nach der bestehenden Übung Unserer unmittelbaren Genehmigung bedürfen, ohne eine solche auf Grund dieser Ermächtigung selbständig zu erledigen. Insbesondere soll Unser Staatsminister Freiherr von der Recke ermächtigt sein, in Unserem Namen mit andern Staaten zu verhandeln und Verträge zu schließen; den Landtag des Fürstentums einzuberufen, zu vertagen, zu schließen und aufzulösen, auch alle Entscheidungen zu treffen, welche nach Maßgabe der bestehenden Gesetzgebung Unserer Sanktion bedürfen.

Die in Unserem Namen gefaßten Beschlüsse sind mit dem Beisatze

„Auf Grund höchster Sonder-Vollmacht“

zu versehen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Schwarzburg, den 4. Oktober 1905.

(L. S.)

Günther.

Frhr. v. d. Recke

№ XIV. Verordnung

vom 28. Oktober 1905,

die Einberufung des Landtags des Fürstentums betreffend.

Der Landtag des Fürstentums wird auf

den 15. November 1905

in die Residenz Rudolstadt einberufen.

Rudolstadt, den 28. Oktober 1905.

Auf Grund der von Seiner Durchlaucht dem Fürsten für die Zeit Höchsthinerer Abwesenheit im Auslande erteilten Sonder-Vollmacht.

Der Fürstliche Staatsminister.

(L. S.)

Frhr. v. d. Recke.